signiert von:
Gemeindeverwaltung Unterreichenbach
am: 24.11.2026
mit:
digiSeal® by secrypt

7. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) der Gemeinde Unterreichenbach vom 03.11.1998

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Unterreichenbach am 17.11.2026 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird wie folgt geändert:

1. § 43 wird wie folgt neu gefasst:

§ 43 Vorauszahlungen Abwasser

(1) Solange die Gebührenschuld für den jeweiligen Veranlagungszeitraum noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen werden jährlich zum 01.04., 01.07. und 01.10. fällig. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Pflicht zur Vorauszahlung mit dem nächstfolgenden der in Satz 2 genannten Termine.

(2) Jeder Vorauszahlung ist ein Drittel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Drittel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Drittelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet. Die Endabrechnung erfolgt im folgenden Kalenderjahr durch Gebührenbescheid.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 2 und Abs. 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

2. § 44 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden am 01.04., 01.07. und am 01.10. zur Zahlung fällig.

§ 2 Diese Satzung tritt am 01.01.2027 in Kraft.

Unterreichenbach, den 17.11.2026



Lukas Klingenberg

Bürgermeister

Hinweis:

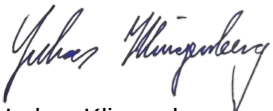
Sofern diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrens- oder Formvorschriften zu Stande gekommen ist, gilt sie nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Unterreichenbach, den 17.11.2026



Lukas Klingenberg

Bürgermeister